

# TENERIFFA

## Die majestätische Kanareninsel

*Puerto de la Cruz - Teide - Cañadas - La Laguna - Garachico - Icod*

Ihr Reisepreis  
pro Person im DZ

**€1799**



**Ihr Reisettermin:**  
**12.03. bis 19.03.2025**

- Flug ab Hannover nach Teneriffa und zurück
- Übernachtung im guten 4-Sterne-Hotel
- Halbpension inklusive
- Umfangreiches Erlebnispaket mit landestypischen Spezialitäten bereits enthalten!



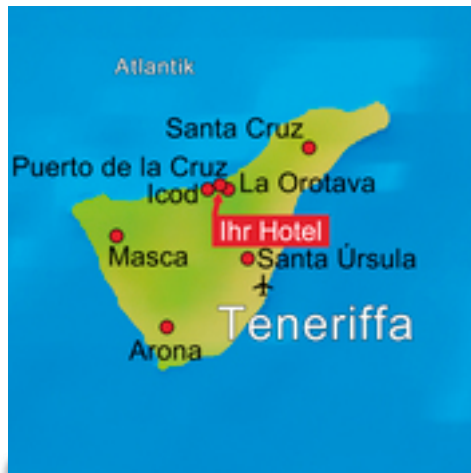
Mediengruppe  
Kreiszeitung

# TENERIFFA

## Die majestätische Kanareninsel

Weit reicht der Blick über eine flache, rot-braune Landschaft, eingekesselt von Bergen. Bizarre Lavafelsen ragen aus kargem Gestrüpp, hin und wieder mannshohe Blütenskelette - und über all dem thront der Pico del Teide, der seinen 3715 Meter hohen Gipfel in Pulverschnee hüllt. Die „Insel des ewigen Frühlings“ zählt rund 300 Sonnentage.

### IHR REISEVERLAUF



#### 1. Tag: Flug nach Teneriffa

Flug von Hannover nach Teneriffa. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Assistenz und Transfer zu Ihrem Hotel. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 2. Tag: Ganztagesausflug "Natur & Wein" inkl. Bodegabesuch mit Tapas, Wein und Mojo-Workshop

Frühstück im Hotel. Der heutige Ausflug beginnt mit dem Besuch des Orchideengarten „Sitio Litre“. Seit 1774 ist er in englischem Privatbesitz und somit der älteste Garten auf Teneriffa. Danach fahren Sie zu der alten Universitätsstadt La Laguna, wo Sie die Markthalle besuchen werden. Danach geht es in die Altstadt, welche von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt wurde. Prachtvolle Paläste und Sakralbauten beherrschen das historische Zentrum. Sie fahren weiter in den dichten Mercedeswald. Durch die häufig aufsteigenden Nebel und die Ursprünglichkeit der Natur umgibt den Mercedeswald eine sehr geheimnisvolle Aura. Am Aussichtspunkt „Cruz del Carmen“ werden Sie das Anagagebirge bei einem kleinen Spaziergang hautnah erleben. Auf Ihrer Weiterfahrt fahren Sie durch das fruchtbare Valle Guerra und passieren eines der wichtigsten Agrargebiete der Insel. Hier finden Sie Terrassen von Weinreben, Bananenplantagen, Kartoffel- und Blumenfelder. Im Weinanbaugebiet Tacoron te kehren Sie zum Abschluss des Tages in eine urige Bodega ein. Zu typisch kanarischen Tapas wird Ihnen der regionale Wein zur Verkostung angeboten. Man wird Ihnen auch zeigen, wie die traditionellen kanarischen Mojo-Saucen hergestellt werden. Danach Fahrt nach Puerto de la Cruz in Ihr Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 3. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug La Gomera inkl. Mittagessen

Frühstück im Hotel. Anschließend geht es über die Autobahn entlang der Ostküste in den Süden der Insel und von Los Cristianos mit der Fähre nach La Gomera. Von der Hauptstadt San Sebastian fahren Sie in den Norden der Insel nach Hermigua und Agulo, wo Sie Ihr Mittagessen einnehmen und eine Darbietung der weltweit einzigartigen Pfeifsprache "El Silbo" geboten wird. Nach dem Essen fahren Sie weiter in den Nationalpark Garajonay mit seinem einzigartigen Lorbeerwald. Nach verschiedenen Fotostopps erreichen Sie über den Süden der Insel San Sebastian und die Fähre. Nach der Überfahrt nach Teneriffa geht es über die Autobahn zurück ins Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 4. Tag: Ganztagesausflug Teide und Cañadas mit Tapas-Essen und Wein

Frühstück im Hotel. Anschließend geht die Fahrt dem höchsten Berg Spaniens, dem Teide, entgegen. Sie fahren durch das subtropische Orotavatal bis zum Nationalpark Las Cañadas del Teide. An der Nordseite erhebt sich dann der gigantische Pico del Teide, mit einer Höhe von 3718 m. In den Lorbeerwäldern am Außenrand des Kraters herrscht oft Nebel, während im wüstenähnlichen Innern fast immer die Sonne auf bizarre, vom Wind zu eigenartigen Formen geschliffenen Lavafelsen scheint. Die Rückfahrt führt über eine schöne Serpentinstraße bis zur Küste. Bevor es zurück ins Hotel geht, kehren Sie in eine der typischen Bodegas der Insel ein, wo Ihnen kanarische Tapas und Wein gereicht werden. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 5. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie in der Hotelanlage oder nutzen Sie die Zeit für eigene Entdeckungen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 6. Tag: Ganztagesausflug Orotava - Icod de los Vinos und Garachico inkl. Verkostung kanarischer Bananen und "Barraquito"- Kaffeespezialität

Frühstück im Hotel. Sie beginnen den Ausflug mit der Fahrt ins Hinterland der grünen Nordküste. Inmitten ausgedehnter Bananenplantagen liegt La Orotava. Die historische Altstadt mit ihren Kirchenkuppeln und Adelshäusern mit geschnitzten Holzbalkonen steht unter Denkmalschutz. Sie besuchen das Volkskunde-Museum im historischen Casa de los Balcones und den romantischen botanischen Garten. Weiter führt die Tour zur Gemeinde Icod de los Vinos und mit einem kurzen Aufenthalt am tausendjährigen Drachenbaum. Beim Besuch des hier ansässigen Bananenmuse-

ums erfahren Sie alles über den Anbau und die Besonderheit der Kanarischen Bananen und dürfen sich von deren intensiven und süßen Geschmack selbst überzeugen. Danach fahren Sie nach Garachico, was einst einer der wichtigsten Häfen der Insel war, jedoch verschüttete im Jahre 1706 ein Lavastrom den Hafen und Garachico versank in einen Dornröschenschlaf. Das Dörfchen gilt als einer der schönsten Orte der Insel, also genießen Sie den Stadtrundgang in dieser idyllischen Atmosphäre. Vielleicht einen Kaffee gefällig? Das trifft sich gut, denn am Mirador von Garachico wartet noch eine besondere Kaffeespezialität der Kanaren auf Sie: der Barraquito. Die Schichtung aus Espresso, Likör, aufgeschäumter Milch und einer Limette ist nicht nur geschmacklich köstlich, sondern auch eine Augenweide. Nach der Kaffeepause geht es zurück zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 7. Tag: Ganztagesausflug Candelaria - Pyramiden von Güimar und Santa Cruz mit Palmenstrand

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie zunächst nach Candelaria. Dort befindet sich die berühmte Basilika der Nuestra Señora de la Candelaria. In der Basilika wird die Figur der Schutzheiligen der Kanaren aufbewahrt. Aufgrund ihres dunklen Gesichtes wird sie auch schwarze Madonna genannt. Danach geht es nach Güimar. Dort befindet sich der ethnographische Park "Pirámides de Güimar", welcher 1998 von dem angesehenen norwegischen Forscher Thor Heyerdahl gegründet wurde. Der Park hat ein Museum, ein Auditorium, interessante Routen im Freien, Grünanlagen und vieles mehr zu bieten. Sie besuchen auch den Giftgarten, wo mehr als 70 giftige Pflanzenarten aus aller Welt zu sehen sind. Im Anschluss steht die Hauptstadt Santa Cruz auf dem Programm. Nach einem Stadtrundgang geht es weiter vorbei an den großen Hafenanlagen zum Fischerort San Andres. Der kleine Ort bietet einen wunderbaren weißen Palmenstrand, Las Teresitas, um die Seele etwas baumeln zu lassen und barfuß über den Strand zu laufen. Genießen Sie die Zeit am Palmenstrand. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 8. Tag: Rückflug

Frühstück. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hannover.

**Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten! Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.**

**Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.**





## GUT ZU WISSEN...

**Hotel:**  
4-Sterne Hotel Atlantic El Tope (Landeskategorie 4\*\*\*\*\*)

**Lage:** Das Hotel El Tope befindet sich in der Stadt Puerto de la Cruz im Norden der Insel. Es liegt direkt an der Uferpromenade und den Meerwasserschwimmbädern mit einem vielfältigen Angebot an Restaurants, Bars und Geschäften und Freizeitparks. Puerto de la Cruz gehört aufgrund seines frühlingshaften Klimas während des ganzen Jahres zu den beliebtesten Urlaubsorten der Kanarischen Inseln. Das Hotel ist daher die perfekte Wahl für einen Traumurlaub in einer unvergesslichen Umgebung. **Hotel:** Das geschmackvoll eingerichtete Haus verfügt über kostenloses WLAN, Lobby, Restaurant, Bar, Dachterrasse, mehrere Swimmingpools, Poolbar, SPA-Bereich (gegen Gebühr) und Fitness-Center. **Zimmer:** Die modernen 220 Zimmer sind alle mit Klimaanlage, Direktwahltelefon, Satelliten-TV, Safe, Minikühlschrank, Haartrockner und Bad mit Dusche und WC ausgestattet.



### Einreisevorschriften:

Für die Einreise nach Spanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis/ Reisepass.

### Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Februar	März	April
<b>Teneriffa</b>	21	21	22

## IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Hannover nach Teneriffa-Süd und zurück

Empfangsgetränk bei Ankunft

7 Übernachtungen im gehobenen Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4-Sterne) Atlantic El Tope (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstücksbuffet im Hotel

7 x Abendessen in Buffetform im Hotel

Ganztagesausflug "Natur & Wein" inkl. **Bodegabesuch mit Tapas, Wein und Mojo-Workshop**

Ganztagesausflug Teide und Cañadas mit **Tapas-Essen und Wein**

Ganztagesausflug Orotava - Icod de los Vinos - Garachico inkl. **Verkostung kanarischer Bananen und "Barraquito"-Kaffepezialität**

Ganztagesausflug Candelaria - Pyramiden von Güimar und Santa Cruz mit Palmenstrand

Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers Flughafen - Hotel - Flughafen im modernen Fernreisebus

1 Gutschein für 1 Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

## VORAB BUCHBAR:

Ganztagesausflug La Gomera inkl. **Mittagessen: € 139,- p. P.**

## NICHT EINGESCHLOSSEN:

Zusatzausflug, Reiseversicherungen, Persönliche Ausgaben, Trinkgelder

### Reisetermin:

12.03. bis 19.03.2025

### Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis  
pro Person im DZ  
**€ 1799**

Einzelzimmerzuschlag: € 269,-

## BUCHUNG & BERATUNG



Mediengruppe  
Kreiszeitung

### MK Reisen

Am Ristedter Weg 17  
28857 Syke

Tel. 04242 58-465

Fax 04242 58-200

reisen@kreiszeitung.de

www.mk-leserreisen.de

### Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de



### 1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

### 2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf) abrufbar.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichwertige

Reise zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3.) aufgeführten Kosten verringern.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

### 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

### 7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

### 8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

### 9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-auschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalupe und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

### 10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

### 11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

### 12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

### 13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### 15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

### mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a  
D-63150 Heusenstamm  
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0  
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99  
E-Mail: info@mundo-reisen.de  
Site: www.mundo-reisen.de